

Staatliches Gymnasium auf dem Asterstein • Lehrhohl 50 • 56077 Koblenz

Informationsblatt an die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 5 bis 9 bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtes

Im Amtsblatt Nr. 11/1999 des MBWW ist eine Verwaltungsvorschrift über die Aufsicht in Schulen veröffentlicht worden. Ich gebe Ihnen hieraus die für Sie wichtigsten Abschnitte bekannt, in denen es für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 heißt:

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht wie folgt auszuüben:

2.7.1 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis einschließlich 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; Sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu beaufsichtigen.

Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder in jedem Einzelfall mündlich/ telefonisch damit einverstanden erklären, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichtes verlassen; die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgebäudes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.7.2 Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgebäudes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichtes freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass - wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgebäudes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

Im Schulalltag bleibt es nicht aus, dass einzelne Unterrichtsstunden wegen Krankheit, Fortbildungsveranstaltungen oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtung eines Lehrers / einer Lehrerin nicht gehalten werden können. Bis einschließlich der 5. Stunde versuchen wir in einem solchen Fall jedoch zu garantieren, dass der ausgefallene Unterricht vertreten wird. Wir glauben aber, dass – falls keine Vertretung möglich ist – i. d. R. die Zeit sinnvoller genutzt wird, wenn die Schüler nach Hause gehen und dort still arbeiten können, als wenn sie in der Schule zwar beaufsichtigt werden, sich aber in der Gruppe doch nicht sinnvoll beschäftigen können.

In der Praxis kann es dann z. B. so aussehen, dass wir die Schüler schon einmal vorzeitig – i. d. R. nicht vor der 6. Stunde – auf den Heimweg schicken, wenn danach keine Vertretung möglich ist. Die Schüler geben sich dann direkt nach Hause und genießen dabei vollen Versicherungsschutz.

Schüler, deren Eltern uns dieses Einverständnis nicht geben, müssten in solch einem Falle am Ende des planmäßigen Unterrichtes im Sekretariat Bescheid geben, dass sie sich in den Aufenthaltsraum begeben. Dort werden sie stichprobenartig kontrolliert. Vor Verlassen des Schulgebäudes melden sie sich wieder im Sekretariat ab. Das klingt kompliziert, doch wollen wir unsere Aufsichtspflicht auf Ihren Wunsch hin ernst nehmen.

Wir glauben jedoch, dass Sie mit Ihrer Unterschrift Ihren Kindern und uns Lehrern eine Erleichterung, sich selbst aber keine Nachteile verschaffen, und bitten Sie daher um Ihr Einverständnis, das Sie selbstverständlich auch widerrufen können. Gerne geben wir Ihnen dazu auch Auskünfte.

gez. Bastian Staudt
(Schulleiter)

Hier abtrennen und dem Klassenleiter abgeben. **Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre ich mich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn
(Vor- und Nachname), Klasse: in unmittelbarem Anschluss an einen vorzeitig beendigten Unterricht das Schulgebäude verlassen darf, um sich auf den direkten Heimweg zu begeben. Mir ist bekannt, dass dadurch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht verloren geht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten